

Beschluss des Akkreditierungsrates

Antrag:	01. Programmakkreditierung - Begutachtung im Einzelverfahren
Studiengang:	Projektingenieurwesen, B.Eng.
Hochschule:	Jade Hochschule - Wilhelmshaven/Oldenburg/Elsfleth
Standort:	Wilhelmshaven
Datum:	29.11.2021
Akkreditierungsfrist:	01.03.2022 - 28.02.2030

1. Entscheidung

Der oben genannte Studiengang wird ohne Auflagen akkreditiert.

Der Akkreditierungsrat stellt auf Grundlage des Prüfberichts der Agentur (Ziffer 1 des Akkreditierungsberichts) sowie der Antragsunterlagen der Hochschule fest, dass die formalen Kriterien erfüllt sind.

Der Akkreditierungsrat stellt auf Grundlage des Gutachtens des Gutachtergremiums (Ziffer 2 des Akkreditierungsberichts) sowie der Antragsunterlagen der Hochschule fest, dass die fachlich-inhaltlichen Kriterien erfüllt sind.

2. Auflagen

[Keine Auflagen]

3. Begründung

Die im Akkreditierungsbericht enthaltene Bewertung des Studiengangs auf Grundlage der formalen und fachlich-inhaltlichen Kriterien ist nachvollziehbar, vollständig und gut begründet. Die aus der Bewertung resultierenden Entscheidungsvorschläge der Agentur und des Gutachtergremiums sind gleichfalls plausibel, so dass der Akkreditierungsrat keinen Grund für eine abweichende Entscheidung sieht.

Der Akkreditierungsrat verbindet diese Entscheidung mit folgendem Hinweis:

Der Studiengang Projektingenieurwesen (B.Eng.) wurde nicht mit dem Profilvermerkmal „dual“ beantragt oder bewertet. Die Hochschule gibt allerdings derzeit noch auf Ihrer Webseite an, dass „[a]lle Bachelor Studiengänge (mit Ausnahme des eigenständigen Studiengangs Meerestechnik und des Online Studiengangs) im Fachbereich Ingenieurwissenschaften auch als Duales Studium studiert werden [können]“ (<https://www.jade-hs.de/unsere-hochschule/fachbereiche/ingenieurwissenschaften/duales-studium/>, abgerufen am 27.09.2021). Da dies für den vorliegenden Studiengang offensichtlich bisher nicht umgesetzt wurde, besteht kein unmittelbarer Handlungsbedarf. Der Akkreditierungsrat weist aber

vorsorglich darauf hin, dass eine ggf. zu einem späteren Zeitpunkt erfolgende Umsetzung des Profilvermerkmals „dual“ als wesentliche Änderung im Sinne von § 28 Nds. StudAkkVO anzuzeigen ist.

